

verantwortliches Anfahrpersonal einzusetzen, dem auch die Unterweisung und Anleitung des Bedienungspersonals des Investitionsträgers obliegen.

(6) Zusätzliches Bedienungspersonal, das über den im Projekt vorgesehenen Umfang aus vom Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zu vertretenden Umständen nach Ablauf der im Staatsplan festgelegten Probebetriebszeit erforderlich wird, ist bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern vom Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer bereitzustellen und zu entlohnen.

(7) Die Zugänge an elektrischer Leistung werden ab dem im Staatsplan festgelegten Dauerbetriebstermin in die Elektroenergiebilanz aufgenommen.

§ 21

Abnahme

(1) Die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer haben gegenüber dem Generalauftragnehmer und dieser gegenüber dem Investitionsträger durch den Probebetrieb nachzuweisen, daß der produktionsfähige Bauabschnitt dem vertraglich festgelegten Leistungsumfang entspricht, funktionssicher arbeitet und die im Inbetriebsetzungsprogramm enthaltenen Kennziffern erreicht werden. Wird dieser Nachweis erbracht, erfolgt die gleichzeitige Abnahme durch Generalauftragnehmer und Investitionsträger.

(2) Der volle Nachweis der vereinbarten und im Projekt enthaltenen Kennziffern, die erst nach einem längeren Betriebszeitraum ermittelt werden können, ist von den Hauptauftragnehmern und dem Generalauftragnehmer nach Vereinbarung mit dem Investitionsträger innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erbringen.

(3) Für die Abnahme des bautechnischen Teiles durch den Generalauftragnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft

(4) Nebenanlagen, die für die Bau- und Montagedurchführung bestimmungsgemäß genutzt werden, sind vom Generalauftragnehmer und Investitionsträger abzunehmen.

(5) Die Abnahme ist vom Werkdirektor bzw. Werkleiter des Investitionsträgers zu leiten. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Festgestellte Mängel sind in das Abnahmeprotokoll mit Terminstellung für ihre Beseitigung aufzunehmen, soweit diese Mängel die Abnahme nicht ausschließen. Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer sind verpflichtet, die Mängel kurzfristig zu beheben.

(6) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, das Betriebsverhalten ihrer Erzeugnisse auch nach der Abnahme zu überwachen, daraus Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung zu ziehen und die Ersatzteilfertigung planmäßig zu sichern.

§ 22

Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist für den technologischen Teil des produktionsfähigen Bauabschnitts beginnt mit der Abnahme und beträgt mindestens 12 Monate. Für Nebenanlagen, die dem Betrieb mehrerer produktionsfähiger Bauabschnitte dienen und mit der festgelegten Inbetriebnahme dieser Bauabschnitte stufenweise ihre projektierte Dauerleistung erreichen, ist eine Gewährleistung von mindestens 6 Monaten nach Abnahme des letzten dazugehörigen produktionsfähigen Bauabschnitts zu übernehmen

(2) Für die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer, die Nachauftragnehmer und die Zulieferbetriebe gelten die gleichen Gewährleistungsfristen wie für den Generalauftragnehmer. Der Beginn der Gewährleistungsfristen regelt sich nach Abs. 1. Die Bestimmungen hinsichtlich des Termins und der Dauer der Gewährleistungsfrist gelten nicht für Import-Zulieferungen.

(3) Für den bautechnischen Teil regeln sich Beginn und Dauer der Gewährleistung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft.

§ 23

Kennzeichnung der staatlichen Aufgaben und Aufträge des Elektroenergieprogramms

(1) Die staatlichen Aufgaben und Aufträge zur Vorbereitung und Durchführung der Elektroenergieprogrammvorhaben sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung der Aufträge erfolgt durch die Investitionsträger, Generalauftragnehmer, Generalprojektanten, Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer mit dem Stempelaufdruck „Elektroenergieprogramm“ und der Objekt Nummer des Vorhabens. Die Objekt Nummer wird den Investitionsträgern mit Erteilung der staatlichen Aufgabe von dem übergeordneten Organ bekanntgegeben.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane und Betriebe sind verpflichtet, über die Erfüllung der Aufgaben und Aufträge des Elektroenergieprogramms einen Nachweis zu führen.

Kontrolle

§ 24

Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates führt monatliche Kontrollberatungen mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen, den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und weiteren Leitern zentraler staatlicher Organe durch, die an der Vorbereitung und Durchführung von Elektroenergieprogrammvorhaben beteiligt sind, und legt die erforderlichen Maßnahmen zur termin- und qualitätsgerechten Erfüllung des Elektroenergieprogramms fest.

§ 25

Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat oder sein Beauftragter führen bei Schwerpunktvorhaben des Elektroenergieprogramms Kontrollberatungen mit den Leitern der an der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane durch.

§ 26

Die Generalauftragnehmer haben eine komplexe Kontrolle der Durchführung der Elektroenergieprogrammvorhaben gegenüber den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern zu organisieren. Sie sind verpflichtet, bis zum letzten des jeweiligen Monats ihrer VVB einen zusammengefaßten Bericht in dreifacher Ausfertigung über den Stand des Elektroenergieprogramms zu übergeben. Je ein Exemplar des Berichtes ist von der VVB an die Abteilung Energie sowie an die Abteilung Energie- und Kraftmaschinenbau des Volkswirtschaftsrates weiterzuleiten.

§ 27

(1) Die Investitionsträger haben der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates über ihren Planträger bis zum 8. eines jeden Monats über den Stand der Vorbereitung und Durchführung des Elektroenergieprogramms zu berichten.

(2) Die Berichterstattung umfaßt:

den Stand der Projektierung,
die Auftragserteilung und Vertragsbindung,